

# Heranziehen der Truppenkasse zur Deckung von Schäden und Verlusten an Ausrüstungs- und Korpsmaterial

Autor(en): **Kämpf, Roger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **26 (1953)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517135>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dass man an ausserdienstlichen Veranstaltungen fast immer die gleichen Gesichter sieht. Leider fehlt in der Hauptsache der Nachwuchs, die jungen Kräfte. Es ist dies eine Erscheinung, die nicht nur im Fourierverband, sondern auch in den Unteroffiziersvereinen etc. auftritt. Auch die Offiziersvereine sind nicht ausgenommen. Eine löbliche Ausnahme bilden die Offiziere des „hellgrünen“ Dienstes, die sich sehr aktiv in den Reihen des Fourierverbandes betätigen. Jeder pflichtbewusste Vorgesetzte sollte es sich zur Pflicht machen, sich auch auf dem militärischen Gebiet ausser der obligatorischen Dienstzeit mit einem Minimum zu betätigen. Möglichkeiten dazu gibt es ja mehr als genug. Die kurzen Ausbildungszeiten genügen nicht, um das einmal gelernte für alle Zeiten zu behalten, besonders wenn deren Anwendung auf eine relativ kurze Zeit im Jahr beschränkt ist. Es hat ja sehr viele, die sich ausser Dienst eifrig betätigen, noch mehr hat es jedoch, die nichts tun.

Es bedingt dies auch, dass die Notwendigkeit der ausserdienstlichen Tätigkeit noch von einer breiteren Öffentlichkeit eingesehen und unterstützt wird. Es ist einer noch lange kein „MK“, wenn er ausser der obligatorischen Dienstzeit einmal seine Uniform anzieht, um an einer ausserdienstlichen Veranstaltung teilzunehmen. Der Gewinn, einen Vorgesetzten zu haben der seiner Aufgabe gewachsen ist, kommt ja auch gerade denen zu gut, welche mit solchen Wörtern verächtlich um sich werfen. Es ist leicht, mit seiner Reklamation an die Öffentlichkeit zu gelangen und sich hinter einem Inkognito zu verbergen. Fehler passieren immer wieder, ist es doch der Faktor Mensch, der Träger jeder Organisation ist. Solche Einsendungen bringen jedoch die Gefahr der Verallgemeinerung mit sich. Wenn z. B. eine Kp. im WK nicht gut gepflegt wird, so wächst diese Kp. in kurzer Zeit zu Divisionsstärke an.

## **Heranziehen der Truppenkasse zur Deckung von Schäden und Verlusten an Ausrüstungs- und Korpsmaterial**

von Oblt. Qm. Roger Kämpf, Muri b. Bern

### **A. Reglementarische Grundlagen**

In Uebereinstimmung mit Ziffer 135 des Dienstreglementes (DR) kann nach Verwaltungsreglement (VR) Ziffer 46, lit. a die Truppenkasse zur Bezahlung von Schäden und Verlusten zu Lasten der Einheit (Stab) verwendet werden, wenn nicht der einzelne Mann dafür haftbar gemacht werden kann.

Ergänzend dazu führt DR 117 in bezug auf Beschädigung und Verlust von Ausrüstungsgegenständen (für anvertrautes Korpsmaterial ist jeder Mann, gemäss DR 116 und VR 568, in gleicher Weise verantwortlich wie für seine persönliche Ausrüstung) unter anderem noch folgendes aus: Bei Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen entscheidet der Einheitskdt., gemäss den vorstehenden Bestimmungen, ob die Reparaturkosten dem Manne oder dem Staat zu überbinden

sind. VR 567 erklärt den Wehrmann für haftbar, wenn er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Wo zur Beurteilung des Verschuldens fachtechnische Kenntnisse in Frage kommen, stützt sich der Kdt. auf den Antrag des zuständigen Fachmanns (Zeughausverwalter, Waffenkontrolleur usw.). Bei Verlust eines Ausrüstungsgegenstandes ohne Verschulden des Mannes oder der Truppe ist dem Zeughaus vor der Materialrückgabe ein vom Einheitskdt. unterzeichneter Bericht einzureichen, der die Umstände genau darlegt, die zum Verluste führten. Das Zeughaus übermittelt den Bericht der KMV, welche entscheidet, ob die Kosten vom Staat zu übernehmen sind, oder nicht. Wo der verantwortliche Mann nicht herausgefunden wird, ist zu untersuchen, ob nicht grobe Organisationsfehler vorliegen, ob unterlassen wurde, verantwortliche Leute für einzelne Gegenstände oder Teile des Korpsmaterials zu bezeichnen, ob die Kontrollen (nota bene auch Warenkontrollen über Lebensmittel!) ungenügend geführt wurden und dergleichen. Werden derartige Mängel festgestellt, so haftet der betreffende Vorgesetzte. Nur in Fällen, wo weder mangelhafte Organisation noch Verschulden eines bestimmten Mannes zu Verlust oder Beschädigung geführt haben, darf die Haushaltungskasse (heute analog Truppenkasse) zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

### **B. Voraussetzungen für die Belangbarkeit der Truppenkasse**

Auf Grund der erwähnten Bestimmungen des DR und VR kann die TK unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen zur Deckung von Schäden und Verlusten an Kriegsmaterial (Ausrüstungsgegenstände, Korps- und Instruktionsmaterial, Munition, Verpflegungsmittel usw.) herangezogen werden:

1. Der Schaden oder Verlust muss durch schuldhaftes Verhalten eingetreten sein; andernfalls trägt der Staat die Last.
2. Der Fehlbare muss unbekannt sein, indem er entweder
  - a) nicht festgestellt werden kann, oder
  - b) sein Name von der vorgesetzten militärischen Stelle nicht genannt wird. Ist er bekannt, so hat er grundsätzlich für den Schaden, bzw. Verlust aufzukommen.

### **C. Aus der Praxis der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung**

Zu Voraussetzung 1. Die KMV stellte sich im Falle von DR 117 Schlusssatz, nunmehr VR 46 lit. a, auf den Standpunkt, es könne die Haushaltungskasse (nunmehr Truppenkasse) auch dann zur Schadendeckung herangezogen werden, wenn keinerlei Verschulden irgendwelcher Art vorliege. Diese Auffassung hält einer näheren Prüfung indessen nicht stand, denn es würde sich dann um eine Kausalhaftung handeln. Die Truppenkasse kann freilich zur Schadendeckung herangezogen werden, sofern nicht bestimmte Wehrmänner haftbar gemacht werden können. An Stelle der Haftbarkeit des einzelnen Wehrmannes tritt also die Truppenkasse, sofern der oder die fehlbaren einzelnen Wehrmänner nicht herausgefunden werden können. Damit ist aber nicht gesagt, dass nun die Truppenkasse ohne Rücksicht auf Verschulden oder Nichtverschulden einfach immer dann hafte, wenn keine individuellen Fehlbaren festgestellt werden können. Vielmehr haftet die

Truppenkasse nur dann, wenn zwar nach den besonderen Umständen des Falles die Beschädigung oder der Verlust von Kriegsmaterial durch irgendwen verschuldet worden ist, den man aber nicht herausfinden kann. Wenn aber die Beschädigung oder der Verlust durch Zufall oder durch höhere Gewalt oder durch Umstände eingetreten sind, die nicht in schuldhafter Verfehlung eines oder mehrerer Wehrmänner liegen, so kann die Truppenkasse auch nicht zur Schadendeckung herangezogen werden. Schäden und Verluste fallen einer Einheit nur dann zu Last, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten eingetreten sind. (Entscheid Bd. 23.84).

Zu Voraussetzung 2, Fall a). Das Abspritzen von Fahrrädern mit Wasser ist streng verboten. Da einzelne Wehrmänner, die ihre Fahrräder in einer Garage verbotenerweise mit Wasser abspritzen liessen, nicht mehr ausfindig gemacht werden konnten, wurde die Truppenkasse zur teilweisen Schadendeckung herangezogen, mit folgender Begründung: Da die schuldigen Wehrmänner nicht ausfindig gemacht werden konnten, haftet gemäss Art. 15, lit. a des BRB vom 22. 8. 49 über die Verwaltung der Schweiz. Armee (VR 46, lit. a) die Truppenkasse. Es liegt zweifellos ein Verschulden von Angehörigen einer Na. Kp. vor, die aber nicht mehr namhaft gemacht werden können. (Entscheid Bd. 23.120).

Zu Voraussetzung 2, Fall b). In einer RS waren die Uof. in La Sagne, während die Kp. in Ste. Croix einquartiert war. Die Uof. verpflegten am Morgen im Bahnhofbuffet in Ste. Croix. Damit sie sich nach dem Frühstück nicht nochmals nach La Sagne zurückbegeben mussten, nahmen sie die gesamte Ausrüstung zum Essen mit. Sie legten diese Ausrüstung während des Essens unbewacht hinter dem Bahnhofbuffet ab. Eines Morgens fehlte einem Uof. der ihm anvertraute, mit den andern Ausrüstungsgegenständen hinter dem Bahnhof deponierte Feldstecher. Die KMV verurteilte den betr. Uof. zu einer Schadenbeteiligung, gegen welche dieser nicht rekurrierte. Die KMV verurteilte indessen auch die HK (jetzt Truppenkasse) zu einer kleinen Schadenbeteiligung, weil der Schuldkdt. den Namen des verantwortlichen Of. nicht nennen wollte.

Die Rekurskommission stellte fest, dass es unbedingt ein Fehler des Vorgesetzten war, nicht zu kontrollieren, wie und wo die Uof. ihre Ausrüstungsgegenstände während des Essens deponierten, und ob sie bewacht wurden. Bei einer Kontrolle hätte sich ohne weiteres ergeben, dass die Ausrüstungsgegenstände vom Essraum aus nicht überblickt werden konnten, und somit eine unbewachte Deposition hinter dem Gebäude einen Diebstahl sehr erleichterte. Diese mangelnde Kontrolle war für den Verlust des Feldstechers mitkausal. Wenn bei nachgewiesenem Verschulden der Name des für eine mangelnde Kontrolle haftbaren Wehrmanns nicht festgestellt werden kann, oder der Name des Fehlbaren von der vorgesetzten militärischen Stelle nicht genannt wird, so haftet gemäss Ziff. 135 DR die HK (bzw. TK). Da der Kdt. der betr. RS trotz Aufforderung den Namen des verantwortlichen Vorgesetzten der Uof. nicht angeben wollte, wurde die HK (heute TK) in Übereinstimmung mit der 1. Instanz (KMV) zu einer Teildeckung herangezogen. (Entscheid Bd. 22.20). In einer späteren Entscheidung (Bd. 23.128) bestätigte die Rekurskommission diese Praxis.